

**Diese Ladung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortsüblich bekannt gemacht in den Amts- und Gemeindeblättern der VG Nahe-Glan und der VG Nordpfälzer-Land.**

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
Westpfalz (DLR)  
Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Finkenbach-Gersweiler (Ortslage)

Az.: 21636-HA10.2.

## **Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Finkenbach-Gersweiler (Ortslage)**

# **L a d u n g**

**zum Anhörungs- und Erläuterungstermin  
über die Ergebnisse der Wertermittlung und  
zur Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und  
zur Anhörung über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**

### **I. Bekanntgabe**

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Finkenbach-Gersweiler (Ortslage) Donnersbergkreis wird den Beteiligten die Nachweisungen über die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Abs. 2 (FlurbG) sowie der Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in seiner derzeit gültigen Fassung bekannt gegeben.

Jeder Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan, der seine alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm Eingebachten nachweist. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug dem Bevollmächtigten bzw. dem Vertreter zu. Der Auszug ist bei Kontaktaufnahme mit dem DLR stets bereit zu halten.

Die Karte über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Karte zum Flurbereinigungsplan (Neuer Bestand) hängt ab dem 25.03.2021 zur Einsichtnahme aus am Fenster im Untergeschoss des Dorfgemeinschaftshauses der Ortsgemeinde Finkenbach-Gersweiler, Hauptstr. 33, 67822 Finkenbach-Gersweiler (von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr) sowie am Eingang des DLR Westpfalz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern. Zudem können die Karten und weitere Informationen online unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) direkt zu: *Bodenordnungsverfahren Finkenbach-Gersweiler, Prod. Nr. 21636* eingesehen und heruntergeladen werden.

Beauftragte des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) werden telefonisch

**am Donnerstag, dem 25.03.2021 und Freitag, dem 26.03.2021**

**am Montag, dem 29.03.2021 bis Donnerstag, dem 01.04.2021 und**

**am Dienstag, dem 06.04.2021 bis Freitag, dem 09.04.2021**

**vormittags von 07:00 Uhr bis 12:00 Uhr und**

**nachmittags von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (außer Freitags)**

die Ergebnisse der Wertermittlung und die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Zusätzlich können bis zum **09.04.2021** Anfragen auch schriftlich oder per E-Mail gestellt werden. Eine örtliche Einweisung in die neuen Grundstücke kann per E-Mail oder telefonisch beantragt werden. Diese beantragte örtliche Einweisung findet dann nach Terminvereinbarung ab dem 14.04.2021 bis 23.04.2021 statt.

Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diese Bekanntgabe wahrzunehmen. Nach dem Anhörungstermin (vgl. Ziffer II.) besteht aus organisatorischen Gründen nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

**Aufgrund der pandemischen Lage ist von persönlichen Vorsprachen beim DLR abzusehen.** In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Vereinbarung und unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften sind Einzeltermine möglich.

Für Auskünfte wenden Sie sich bitte an die folgenden **Kontaktpersonen**:

Wertermittlung, Landzuteilung, Vermessung, Pacht, Landnutzung, etc.

Beate Eyrisch            Telefon: 0631/3674-258        beate.eyrisch@dlr.rlp.de

Peter Weszkalnys      Telefon: 0631/3674-272        peter.weszkalnys@dlr.rlp.de

Adressdaten, Vollmachten, Beiträge, Alten Bestand etc.

Jochen Kleber            Telefon: 0631/3674-300        jochen.kleber@dlr.rlp.de

Edith Groel              Telefon: 0631/3674-295        edith.groel@dlr.rlp.de

## **II. Anhörungstermin**

Aufgrund der pandemischen Lage kann eine persönliche Ladung aller Beteiligten als

- 1) Teilnehmer für ihre dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke,
- 2) Inhaber von Rechten an Grundstücken, die dem Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren unterliegen,
- 3) Angrenzer an das Flurbereinigungsgebiet wegen der Neuvermarkung der Grenzen gemäß § 56 FlurbG

in der gewohnten Form nicht stattfinden. Hierdurch entstehen den Beteiligten keine rechtlichen Nachteile.

**Beteiligte, die keine Einwendungen gegen die Wertermittlung beziehungsweise keine Widersprüche/Anträge gegen den Flurbereinigungsplan beabsichtigen, brauchen die Anhörung nicht wahrzunehmen.**

Sollten Beteiligte den Anhörungstermin wahrnehmen wollen, kann dieser nur als Einzeltermin telefonisch oder per E-Mail an den Terminen der Bekanntgabe (siehe Ziffer I.) mit den Kontaktpersonen vereinbart werden. Strenge Hygienevorschriften sind einzuhalten.

**Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG der Termin festgelegt auf den 26.04.2021. Dieser Termin ist gleichzeitig Anhörungstermin über die Ergebnisse der Wertermittlung.**

Nach Behebung begründeter Einwendungen werden die Ergebnisse der Wertermittlung als verbindlich festgestellt.

Die Beteiligten werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ergebnisse der Wertermittlung die verbindliche Grundlage für die Berechnung des Abfindungsanspruches, der Land- und Geldabfindung und der Geld- und Sachbeiträge bilden, nachdem die Feststellung der Wertermittlung unanfechtbar geworden ist. Es ist daher Sache der Beteiligten, nicht nur die Richtigkeit der Wertermittlung ihrer eigenen Grundstücke, sondern die Ergebnisse der Wertermittlung des gesamten Verfahrensgebietes nachzuprüfen, da jeder Teilnehmer damit rechnen muss, dass ihm Grundstücke in einer Lage zugeteilt werden, in der er keinen Vorbesitz hat. Zu diesem Zweck sind die Beteiligten berechtigt, die Wertermittlungsunterlagen des gesamten Verfahrensgebietes einzusehen.

**Widersprüche gegen den Inhalt des Flurbereinigungsplanes**, insbesondere gegen die Abfindung, gegen die Ergebnisse der Wertermittlung oder gegen die Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes oder die Erteilung von wasserrechtlichen Erlaubnissen, müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder schriftlich zum Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach dem Anhörungstermin bis zum **11.05.2021** schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (DLR),  
Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern

oder beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westpfalz (DLR),  
Neumühle 8, 67728 Münchweiler/Alsenz

erheben. Die zum Anhörungstermin vorgebrachten schriftlichen Widersprüche werden in eine Niederschrift aufgenommen.

In begründeten Einzelfällen und ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung und unter Einhaltung strenger Hygienevorschriften ist die Möglichkeit des Widerspruchs durch persönliche Niederschrift beim DLR gegeben.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.

Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Bei der Erhebung des Widerspruchs durch die elektronische Form bei dem DLR sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de) unter *Service > Elektronische Kommunikation* ausgeführt sind.

**Eingaben oder Vorsprachen vor dem 26.04.2021 beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.**

Reise- und Fahrtkosten werden nicht erstattet.

Wer zur Abgabe von Erklärungen verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Vollmachtsvordrucke stehen im Internet unter [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de): *Bodenordnungsverfahren Finkenbach-Gersweiler, Prod. Nr. 21636*, am Ende der Homepage zum Ausdrucken bereit. Vollmachtsvordrucke können auch telefonisch, schriftlich oder per E-Mail beim DLR angefordert werden.

Der Vollmachtgeber hat seine Unterschrift amtlich beglaubigen zu lassen (z.B. durch die Verbandsgemeindeverwaltung). Als Geschäft, das der Durchführung der Vereinfachten Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung der Unterschrift gemäß § 108 FlurbG und § 6 Ausführungsgesetz zum Flurbereinigungsgesetz in seiner derzeit gültigen Fassung kosten- und gebührenfrei.

### **III. Zusatz für die Inhaber von Rechten an Grundstücken**

Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen anstelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Wahrnehmen des Termins durch die Nebenbeteiligten nicht unbedingt erforderlich.

Im Auftrag

Barbara Meierhöfer